

Ergänzung der Haus- und Bäderordnung

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Bäderordnung des Stadt Baunatal vom 23.06.2009 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Bäderordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung der Haus- und Bäderordnung wird durch den Badegast gemäß Abschnitt I, Nr. 3 der Haus- und Bäderordnung anerkannt.

Der AquaPark soll im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben werden. Daher ist es erforderlich, das Infektionsrisiko weitestgehend auszuschließen. Die Ergänzung nimmt somit Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Die Maßnahmen des Badbetreibers aus der Ergänzung der Haus- und Bäderordnung sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Bäderordnung und deren Ergänzung gerecht werden.

Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal des AquaParks beobachtet. Das Personal wird im Rahmen des Hausrechts tätig. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (2) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Bäderordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (2) Personen mit einer bekannten / nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (3) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (4) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen

Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

- (5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (6) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (7) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (8) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
Diese Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigen, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten.
Die Altersgrenze 10 Jahre, die hier vorübergehend festgelegt wird orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen, dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.

§ 3 Verhalten im Bad

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Sprunganlagen.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Sprunganlagen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.

§ 4 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen Räumen warten Sie, bis die maximal

angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

- (2) Duschbereiche dürfen nur von maximal vier Personen betreten werden.
- (3) WC-Bereiche dürfen nur von maximal einer Person betreten werden.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (5) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (6) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden (z. B. Rundschwimmen).
- (7) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (8) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (9) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (10) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (11) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Diese Ergänzung der Haus- und Bäderordnung gilt vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ergänzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Ergänzung zur Haus- und Bäderordnung der Stadt Baunatal mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 30.06.2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Silke Engler
Bürgermeisterin